

**Satzung über die Erhebung  
der Grundsteuer und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung  
vom 01. Dezember 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes sowie §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am 01. Dezember 2020 folgende Hebesatzsatzung beschlossen

**§ 1  
Steuererhebung**

Die Gemeinde Jettingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2  
Steuerhebesätze**

(1) Die Hebesätze werden für das Jahr 2021 festgesetzt

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für die Grundsteuer   |            |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v. H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 300 v. H., |
| 2. für die Gewerbesteuer auf   | 330 v. H.  |
| der Steuermessbeträge.   |            |

(2) Die Hebesätze werden ab dem Jahr 2022 festgesetzt

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für die Grundsteuer   |            |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 330 v. H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 330 v. H., |
| 2. für die Gewerbesteuer auf   | 340 v. H.  |
| der Steuermessbeträge.   |            |

**§ 3  
Geltungsdauer**

Die in § 2 Abs. 1 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2021 und werden zum 01.01.2022 durch die in § 2 Abs. 2 festgelegten Hebesätze ersetzt.

#### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Jettingen, den 02. Dezember 2020

Hans Michael Burkhardt  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.